



KANTON  
NIDWALDEN

Staatskanzlei  
Staatsarchiv

# Das Nidwaldner Stulzenstift

## Ein altrechtliches Fideikommiss von 1665

Das "Stulzenstift" in Stans ist ein sogenanntes altrechtliches Fideikommiss, das 1665 durch die Nidwaldner Patrizierfamilie Stulz gestiftet worden ist. Es ist eines von ungefähr 30 heute noch bestehenden Fideikommissen in der Schweiz und es wird – heute wie damals – durch die Nidwaldner Kantonsverwaltung gepflegt. Ganz so, wie es der Stifter vor mehr als 400 Jahren im Stiftungsbrief bestimmt hat.

Was aber sind Fideikommiss, wer sind die Stulz und wie ist die Kantonsverwaltung zur Aufgabe gekommen, das Stulzenstift zu verwalten?

### Fideikommiss

"Fideikommiss" sind seit dem späten Mittelalter bekannt, besonders verbreitet waren sie im 17. und 18. Jahrhundert. Ein Fideikommiss war eine Art Stiftung im Erbrecht, bei der Vermögen und Güter unveräusserlich mit einer Familie verbunden waren – und dies nach einer strikt vorgegebenen Erbfolge. Bei der Errichtung von Fideikommissen wurden die Vermögenswerte üblicherweise unter Ausschaltung der Erbfolge jeweils einer Person der nachfolgenden Erbgeneration zugewiesen. Oftmals war dies der älteste oder der jüngste Sohn. Der jeweilige Inhaber war gemäss Stiftungsurkunde verpflichtet, das Gut des Fideikommisses ungeteilt einem seiner Nachkommen weiterzugeben. So konnte er das Gut zwar nutzen, jedoch ohne Zustimmung der Behörden weder verkaufen noch tauschen noch hypothekarisch belasten. Solche weitreichenden Verfügungsbeschränkungen stellten sicher, dass das Fideikommissgut über die Generationen hinweg ungeschmälert erhalten bleibt und nicht unter immer mehr Erben zersplittert wird.

Das Fideikommissgut konnte aus einem Geldbetrag mitsamt Zinsen, aus einer Liegenschaft und deren Pächterträgen oder aus einem Wohnhaus – oft mit repräsentativem Charakter – bestehen. Die Stifter waren häufig Angehörige des niederen Adels oder des Patriziates, manchmal auch Mitglieder begüterter Bürgerfamilien. In der Schweiz wurden Fideikommiss seit dem 16. Jahrhundert von Familien des städtischen und ländlichen Patriziats gestiftet. Fideikommiss dienten in den Patrizierfamilien insbesondere dazu, künftigen Generationen den zwar sozial und repräsentativ wichtigen, aber finanziell unattraktiven Staatsdienst zu ermöglichen. Darunter insbesondere den Einsitz in einen "Grossen Rat" und einen "Kleinen Rat". Der Grosse Rat entsprach ungefähr dem, was wir heute als Parlament bezeichnen, der Kleine Rat der Regierung. Im Gegensatz zu heute war der Staatsdienst damals nicht entlohnt, Staatsdienste oder sogar das Regieren konnten sich deshalb nur wenige begüterte Familien überhaupt leisten.

### Aufhebung der Fideikommiss

Aufgehoben wurden die in ganz Europa verbreiteten Fideikommiss zu unterschiedlichen Zeiten. Den Anfang machte Frankreich, das sie nach der Revolution als antirepublikanisch bekämpfte und 1792 verbot. Weitere Länder folgten, wenn auch teilweise erheblich später. In Deutschland und Österreich wurde das Fideikommiss erst ab den 1930er Jahren unter der Herrschaft des Nationalsozialismus aufgehoben.

In der Schweiz waren Fideikommiss bereits im kantonalen Privatrecht des 19. Jahrhunderts teilweise verboten, teilweise aber auch mit oder ohne Einschränkungen erlaubt. Das Zivilgesetzbuch von 1907 untersagte dann die Errichtung neuer Fideikommiss, liess die bereits vorhandenen

jedoch bestehen. Für die damals im Bundesstaat tonangebenden Liberalen stellten sie ein Überbleibsel feudaler Gesinnung dar, durch welches Kapital in unerwünschter Weise und auf unbestimmte Zeit dem Produktionsprozess entzogen werde. Der in der Folge zum geltenden Recht werdende Artikel 335 Absatz 2 ZGB ist schlussendlich eine Kompromisslösung, er verbietet bloss die Neuerrichtung von Fideikommissen, lässt die bestehenden aber weiter existieren. Der Nachteil des Kompromisses: Die noch bestehenden Fideikommiss sind rechtlich bindend fixiert, sie können nicht mehr sinnvoll fortgebildet und angepasst werden, sondern nur entweder unverändert fortgeführt oder aufgelöst werden.



Mr. Joh. Franz Stulz, Ritter, Landamann - Landshauptm.  
ob u. nid dem Nerenwald reg.<sup>te</sup> 1661 62 66 67, 73.

Der Stifter Johann Franz Stulz als Landammann. Von seiner Mutter Anna Weingartner ist kein Portrait überliefert.

Es erstaunt daher nicht, dass es heute nur noch wenige Fideikommiss gibt. 1986 wurden in der Schweiz deren 36 gezählt, davon 13 in Luzern, 6 in Basel-Stadt, 4 in

### Kanton Nidwalden Staatsarchiv

Stansstadterstrasse 54, Postfach 1251 6371 Stans  
Telefon +41 41 618 51 51  
staatsarchiv@nw.ch  
www.staatsarchiv.nw.ch

Zug, 3 in Zürich, je zwei in Uri, Solothurn und Thurgau und je eines in Schwyz, Nidwalden, Glarus und St. Gallen. Knapp zwei Drittel der noch existierenden Fideikommiss befinden sich also in der Zentralschweiz. Weil seit der Inkraftsetzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs neue Fideikommiss nicht mehr möglich sind, werden sie manchmal auch als "altrechtlich" bezeichnet. Da-mit wird ausgedrückt, dass sie auf alten frühneuzeitlichen, heute abgelösten Rechtstraditionen beruhen.

### Das Stulzenstift von 1665

Das Stulzenstift ist ein typisches Fideikommiss, das die oben beschriebenen Merkmale, aber auch einige Besonderheiten aufweist. Es geht zurück auf Anna Weingartner, die Witwe von Johannes Stulz, sowie auf ihren Sohn Johann Franz Stulz. Bereits seit 1396 hatte in Stans eine Frühmessereipfründe bestanden. Eine Pfründe ist ein kirchliches Amt, mit dem Vermögenswerte verbunden sind. Wer das Amt ausüben muss, hat Anspruch auf die Erträge des verbundenen Vermögens. Die Stanser Frühmessereipfründe wurde eingerichtet, um das Lesen einer Messe am Morgen zu ermöglichen und die Kosten der Frühmesse wurden aus dem Pfrundgut bezahlt.

Nachdem die Stanser Frühmessereistiftung 1618 aufgehoben worden war, entschloss sich Anna Weingartner, eine neue Frühmesse zu stiften. Der dafür bestimmte Priester wurde verpflichtet, sechs Mal in der Woche in der Muttergotteskapelle "unter dem Herd" in Stans eine heilige Messe zu lesen. Die Stifterin bestimmte dazu die nicht unbeträchtliche Summe von 16'000 Pfund aus ihrem Vermögen. Wie damals üblich sollte die Stiftung dem eigenen und dem Seelenheil ("Trost und Heil") von Familienmitgliedern dienen. Die Stiftungsurkunde hält fest, dass Anna Weingartner stiftete

«zuo Trost und Heyll ihren wie auch ihren obermelten geliebten Herrn Gemachells [Gemahl] seeligen, auch wollgedachten ihren geliebten Herrn Sohns und siner Frauw Gemachell, Frau Susanna Zelgerin, auch ihren geliebten Eltern, Vatter und Muotter, als Herrn Cuonrad Wyngartner, gewesner des Rahts, und Frauw Dorothe Christen, beiden seeligen, auch ihren geliebten Herrn Schwächer, Herrn Leutenambt Heinrich Stulzen, gewesner des Rahts, und Frauw Schwigerin, Frauw Maria Fruonzin, auch Trost und Heyll ihren geliebten Geschwistern, Freunden und Verwandten, Gefatterlütten, und allen ihren Guotthättern, sonderlich auch für alle christgläubigen Seelen, by guottem, gesunden Lyb».

Anna Weingartners Sohn Johann Franz Stulz fand die mütterliche Stiftung für den Unterhalt eines Priesters zu klein. Er

vermachte in einer 1665 vorsorglich verfassten Stiftungsurkunde auf sein Ableben hin weitere 5'000 Pfund Kapital und setzte das wöchentliche Einkommen des Frühmessers auf 6 Gulden an. Als Unterpfand setzte er seine Hofstatt in der Kniri in Stans ein, die heute unter dem Namen "Gstift" bekannt ist. Zudem erweiterte Johann Franz Stulz die Stiftung seiner Mutter. Er setzte zusätzliche Vermögenswerte ein für die Gestaltung von Gottesdiensten, das Orgelspiel in der Kirche, für die Stanser Kapuziner und sogar für die Ausbildung von sechs Studenten. Nutzniesser von Haus und Hofstatt in der Kniri sollte daneben der jeweils Älteste des Geschlechts der Stulz sein, der auf der Liegenschaft wohnen und diese nutzen darf.



Das "Gstift" in der Stanser Kniri. Das heutige Haus wurde an Stelle des 1798 abgebrannten Vorgängerbaus erbaut.

### Die Familiendynastie der Nidwaldner Stulz

Die Stulz sind ein altes Landleutegeschlecht von Unterwalden mit Bürgerrecht in Buochs, Ennetbürgen und Stans. Sie werden seit dem 15. Jahrhundert in Nidwalden erwähnt: 1415 etwa bezeugt ein Peter Stulz die Vergabe eines Wegrechts in Wolfenschiessen und 1454 erscheint ein Hans Stulz im Buochser Steuerrodel. Bartholomäus Stulz wurde 1501 Genosse von Stans und begründete 1512 mit seiner Wahl zum Nidwaldner Landammann die Ämtertradition der Familie in der frühen Neuzeit. Vom 16. bis 18. Jahrhundert brachte die Familie sechs weitere Landammänner hervor und stellte mehrere Landseckelmeister (frühere Bezeichnung für die Finanzdirektoren), Gesandte, Landschreiber, Landeshauptmänner, Landvögte und Kommissare.

Einige Stulz waren im Dienste Frankreichs oder des Papstes als Söldnerführer aktiv, andere trugen den Titel

eines "Ritters vom Goldenen Sporn", eines seit der Renaissance in Westeuropa gebräuchlichen Titels für einen Ritter, der durch den König den Ritterschlag erhalten hatte. Diese Ehre wurde überwiegend Angehörigen des niederen Adels, aber auch Angehörigen des Bürgertums und des Hochadels zuteil. Die Bezeichnung nimmt Bezug auf die goldenen Sporen, die der Ritter nun tragen durfte und ihn vom Schildknappen, der Sporen aus Silber trug, unterschied. Insbesondere im 17. und 18. Jahrhundert prägte die Familie Stulz die Nidwaldner Politik, auch wenn sie nicht mit den ganz grossen Landammännerdynastien wie den Zelger, Lussi oder Keyser mithalten konnte. Der Solddienst brachte der Familie dennoch erheblichen Reichtum und grosses Ansehen. Dass sie sich aktiv um Adelstitel bemühte, zeigt das damals gängige Streben von Patrizierfamilien nach einer Abhebung vom gewöhnlichen Volk.



Das "Gstifttor", ein repräsentativer Bau, zeigt das Selbstverständnis der Familie Stulz. Im Hintergrund das "Gstift".

Die Stanser Hauptlinie der Stulz erlosch Anfang des 20. Jahrhunderts, ebenso der von Franz Anton, Hauptmann in spanischen Diensten, gegründete spanische Zweig. Die Linien von Buochs und Ennetbürgen existieren aber weiter.

### Kanton Nidwalden Staatsarchiv

Stansstaderstrasse 54, Postfach 1251 6371 Stans  
Telefon +41 41 618 51 51  
staatsarchiv@nw.ch  
www.staatsarchiv.nw.ch

### **Pflege durch die Kantonsverwaltung**

Über sein Stulzenstift setzte Johann Franz Stulz 1665 eine sogenannte Kollatorschaft ein, welche die Stiftung beaufsichtigen und pflegen sollte. Weil Johann Franz Stulz Landammann war und damit das höchste Staatsamt im Kanton innehatte, setzte er als Kollator seiner Stiftung kurzerhand die kantonalen Behörden ein: Sie sollte aus dem jeweiligen Stanser Pfarrer, dem regierenden Landammann und den jeweils zwei ältesten lebenden Nachfahren bestehen.

Noch heute besorgt die Staatskanzlei die Verwaltung des Stulzenstifts, die Pflege des "Gstifts" und die zeitaufwändige Suche nach dem ältesten lebenden Nachfahren von Johann Franz Stulz. Dass die aufwändige Pflege des Stulzenstifts bei geringem Nutzen für die Öffentlichkeit in der Kantonsverwaltung nicht immer auf Gegenliebe gestossen ist, ist naheliegend. In einem Memorandum aus dem Jahr 1977 etwa wird sorgfältig aufgeführt, dass die zweckgebundenen Vermögenswerte für den Substanzerhalt der Liegenschaft nicht mehr ausreichen – was der Verwaltung grosse Sorgen bereite. Wer des verklausulierten Beamtendeutschs mächtig ist, der weiss: Es ist der dringende Aufruf, die finanziell schwierige Situation zu ändern.

Im Gstift wohnt heute schon längst kein Stulz mehr, die Nutzniessung wird schon seit geraumer Zeit durch eine jährliche Rente abgegolten.

### **Archiv des Stulzenstifts im Staatsarchiv**

Das Archiv des Stulzenstifts liegt heute im Staatsarchiv Nidwalden und ist dort einsehbar. Es ist ein kleineres Stiftungsarchiv im Umfang von einem Laufmeter Akten, das aber einen sehr schönen Einblick in das Funktionieren einer frühneuzeitlichen, heute beinahe verschwundenen Form der Familienvorsorge, des Erbschaftsrechts und der Sorge um das familiäre Seelenheil erlaubt.

Roland Senn  
Emil Weber  
August 2024

#### **Literatur, Quellen**

- Baumgartner, Christoph: "Stulz", in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 17.07.2012, online: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/024113/2012-07-17>.
- Odermatt, Anton: Die Frühmesserei in Stans, in: Beiträge zur Geschichte Nidwaldens I, Stans 1884, S. 65-76.
- Odermatt, Josef: Stans, Kniri. Eine güterrechtliche Zusammenstellung, in: Beiträge zur Geschichte Nidwaldens 41, Stans 1983, S. 10-239.
- Pahud de Mortanges, René: "Fideikommiss", in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 29.11.2005, online: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/008976/2005-11-29>.
- Staatsarchiv Nidwalden: StANW P 34: Archiv der Stulzen-Stiftung, Stans, 1612-2012.

### **Kanton Nidwalden Staatsarchiv**

Stansstaderstrasse 54, Postfach 1251 6371 Stans  
Telefon +41 41 618 51 51  
[staatsarchiv@nw.ch](mailto:staatsarchiv@nw.ch)  
[www.staatsarchiv.nw.ch](http://www.staatsarchiv.nw.ch)